OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608219/2/MS/CB**

Datum: **Linz, 11. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion vom 16. Februar 2026, GZ: VStV/925302328936/2025, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 und des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 326 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) warf Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 16. Februar 2026, GZ: VStV/925302328936/2025, vor, er habe sich am 16. Dezember 2025 gegen 20:55 Uhr in B__, C-Weg nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei der Landespolizeidirektion tätigen Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt das Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Zudem warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vor, er habe keine geeignete Warneinrichtung mitgeführt.

Der Beschwerdeführer habe dadurch § 5 Abs. 5 erster Satz und Abs. 9 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023, eine Geldstrafe in der Höhe von 1.600 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen, verhängt wurde. Weiters habe der Beschwerdeführer § 102 Abs. 10 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 verletzt, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025, eine Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Stunden, verhängt wurde. Zudem wurde der Beschwerdeführer zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 170 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 2. März 2026 rechtzeitig Beschwerde, welche sich nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet.

Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen zusammengefasst vor, er habe sein Fehlverhalten anerkannt und bedauere dieses. Er ersuche um Berücksichtigung seines bisherigen ordentlichen Lebenswandels und seiner finanziellen Belastungssituation. Die verhängte Geldstrafe stelle eine erhebliche wirtschaftliche Belastung für ihn dar.

Mit Schreiben vom 13. März 2026 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Bezug habenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt samt Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG). Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt. Weiters lässt der Akt erkennen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 16. Dezember 2025 um 20:55 Uhr in B__ das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa. Im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle (C-Weg) verweigerte der Beschwerdeführer nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei der Landespolizeidirektion tätigen Arzt vorführen zu lassen, obwohl vermutet wurde, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt das Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand lenkte. Zudem führte der Beschwerdeführer keine geeignete Warneinrichtung mit. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde wegen dieser Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs. 5 erster Satz und Abs. 9 StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) sowie nach § 102 Abs. 10 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Stunden) verhängt. Weiters wurde ein Kosten-beitrag in der Höhe von 170 Euro vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführer hat die ihm vorgehaltenen Verwaltungsübertretungen nicht in Abrede gestellt. Er hat in der Beschwerde den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten, sondern ausdrücklich nur das Strafausmaß bekämpft.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie soziale Verhältnisse sind nicht bekannt. Betreffend den Beschwerdeführer scheinen laut behördlichem Akt vier verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf. Drei davon betreffen Übertretungen

des § 20 Abs. 2 StVO 1960 und eine betrifft die Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 1 StVO 1960 erster Satz darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 5 Abs. 5 StVO 1960 sind die Organe der Straßenaufsicht weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 9 StVO 1960 gelten die Bestimmungen des Abs. 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
[…]
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.
[…]

Gemäß § 102 Abs. 10 KFG 1967 hat der Lenker auf Fahrten […] eine geeignete Warneinrichtung […] mitzuführen.

Gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. […]

Die vorliegende Beschwerde richtet sich ihrem Inhalt nach nur gegen die Höhe der verhängten Strafen.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit und Schuld tritt diesfalls Teilrechtskraft ein (VwGH 12. Dezember 2024, Ra 2023/12/0138; 29. Juni 2023, Ra 2023/04/0050 ua.).

Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung. Aufgrund eingetretener Rechtskraft und diesbezüglicher Bindungswirkung ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf den Tatvorwurf einzugehen (vgl. das zuvor zitierte VwGH-Erkenntnis vom 29. Juni 2023).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (z.B. VwGH 21. Februar 2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde legte der Strafbemessung ein monatliches Einkommen von 1.000 Euro, keine Sorgepflichten und kein Vermögen zugrunde, da seitens des Beschwerdeführers keine Angaben zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gemacht wurden. Dieser Annahme hat der

Beschwerdeführer in der vorliegenden, schriftlichen Beschwerde nicht widersprochen. Über den Beschwerdeführer scheinen drei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO 1960 und eine wegen einer Übertretung nach dem KFG 1967 auf, welche zum Tatzeitpunkt noch nicht getilgt waren.

Zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses:
Schutzzweck der übertretenen Norm der StVO ist es, feststellen zu können, ob ein Verkehrsteilnehmer, hier der Lenker eines Kraftfahrzeuges, durch Suchtmittel beeinträchtigt ist, um so andere Verkehrsteilnehmer vor Lenkern, die in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand am Verkehr teilnehmen, zu schützen. Mit der Weigerung sich zur ärztlichen Untersuchung vorführen zu lassen, hat der Beschwerdeführer dem Schutzzweck der Norm zuwidergehandelt.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) stellt die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe dar. Ein Unterschreiten der Mindeststrafe ist gemäß § 20 VStG nur möglich, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Da aufgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen weder der Milderungsgrund der Unbescholtenheit noch sonstige Milderungsgründe vorliegen, ist die Anwendung dieser Bestimmung ausgeschlossen, weshalb die gesetzlich verhängte Mindeststrafe nicht unterschritten werden darf. Die von der belangten Behörde verhängte Mindeststrafe erscheint somit tat- und schuldangemessen und überdies erforderlich, um den Beschwerdeführer in Zukunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses:
Hinsichtlich der verhängten Geldstrafe wegen der Übertretung des KFG 1967 ist festzuhalten, dass diese im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens liegt. Über den Beschwerdeführer wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro verhängt, was bei einem Strafrahmen von 10.000 Euro als äußerst geringe Strafhöhe anzusehen ist. Aufgrund der Tatsache des Vorliegens mehrerer Verwaltungsvorstrafen gegen den Beschwerdeführer ist die Höhe der verhängten Strafe insbesondere aus spezialpräventiver Sicht als notwendig und angemessen zu betrachten.
Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist, da schon das geschützte Rechtsgut, die Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr, nicht von geringer Bedeutung ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festzustellen ist.
Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Sollte dem Beschwerdeführer die Zahlung der festgesetzten Geldstrafe aus wirtschaftlichen Gründen nicht unverzüglich möglich sein, wird er auf § 54b Abs. 3 VStG hingewiesen, wonach er bei der belangten Behörde einen Antrag auf Zahlungsaufschub oder Teilzahlung stellen kann.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Zudem handelt es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß